



Informationen aus dem
Arbeits- und Sozialrecht

Die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte – Rente 63/45 Musterverfahren zum Bundesverfassungsgericht

Wir haben mit Rechtsinfo vom 26.05.2014 (2/2014) über das Rentenpaket berichtet, das zum 01.07.2014 in Kraft getreten ist.

Die Wartezeit der Rente 63 / 45

Mit dieser Rechtsinfo wollen wir über die rechtliche Problematik bei der Erfüllung der Wartezeit für die Rente 63/45 informieren und Hinweise für die Praxis geben.

Seit 01.07.2014 können diejenigen Versicherten ohne Rentenabschläge mit vollendetem 63. Lebensjahr diese Altersrente beanspruchen, die auch die notwendige Wartezeit erfüllt haben. Zur Wartezeiterfüllung der 45 Jahre zählen alle Pflichtbeitragszeiten. Also solche aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder (selbständigen) Tätigkeit. Weiterhin

- Berücksichtigungszeiten,
- Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung,
- Leistungen bei Krankheit
- Übergangsgeld.

Problemstellung:

Nicht berücksichtigt für die Wartezeit werden Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges, wenn diese Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren vor dem Rentenbeginn liegt (§51 Abs. 3a SGB VI).

Ausnahme: Die Arbeitslosigkeit ist bedingt durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers.

Gerechtigkeitslücke:

Ohne Differenzierung werden Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges wartezeitbegründend anerkannt, wenn sie länger als zwei Jahre vor Rentenbeginn liegen oder durch Geschäftsaufgabe oder Insolvenz des Arbeitgebers bedingt sind. Hingegen generell nicht, wenn die Arbeitslosigkeit ohne diese Ereignisse innerhalb von zwei Jahren vor Rentenbeginn eingetreten ist.

Nach unserer Überzeugung ist es nicht gerechtfertigt, Arbeitslosengeldbezieher grundsätzlich von der Erfüllung der Wartezeit auszuschließen, wenn die Arbeitslosigkeit schicksalhaft in den letzten zwei Jahren vor dem Rentenbeginn eingetreten ist. Unabhängig davon, ob ein Missbrauch im Sinne einer verlängerten Frühverrentungsabsicht naheliegt oder offensichtlich ist. Es gibt viele denkbare Lebenssachverhalte, bei denen es evident ist, dass Arbeitslose keine Frühverrentungsabsicht mit der vorgeschalteten Arbeitslosigkeit verfolgen, wie z. B.

- wenn der Arbeitnehmer durch eine betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers seinen Arbeitsplatz verloren hat,
- der Arbeitnehmer schon länger vor Inkrafttreten des Gesetzes (01.07.2014) arbeitslos geworden ist,
- der Arbeitsplatzverlust auf gesundheitlichen oder sonstigen personenbedingten Gründen beruht,
- der Arbeitslose Arbeitslosengeld im Rahmen der Nahtlosigkeit bezieht.

In all diesen Fällen werden Arbeitslose trotzdem so behandelt als hätten sie die Arbeitslosigkeit gewollt herbeigeführt, um damit den Eintritt in den faktischen Ruhestand noch weiter nach vorne zu ziehen und die Möglichkeit der abschlagsfreien Rente 63/45 als Frühverrentungsmodell zu missbrauchen. Sie werden damit, anders als alle anderen Arbeitslosengeldbezieher, unter Generalverdacht gestellt.

Einschätzung der Rechtslage:

Diese willkürliche Ungleichbehandlung verstößt nach unserer Überzeugung gegen Art. 3 Abs.1 GG.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sind vor dem Gesetz alle Menschen gleich zu behandeln. Dem Gesetzgeber ist damit aber nicht jede Differenzierung verwehrt. Art. 3 Abs. 1 GG ist allerdings dann verletzt, wenn der Gesetzgeber eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (BVerfG vom 09.02.2009, 1 BvR 1631/04, aber auch BVerfG vom 06.07.2004, 1 BvR 2515/95).

Handlungsziel:

Wir wollen durch das Bundesverfassungsgericht überprüfen lassen, ob der Gesetzgeber mit § 51 Abs. 3a SGB VI gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen hat, indem er Arbeitslosengeldbezieher vom Erwerb der die Wartezeit begründender Zeiten ausschließt, wenn deren Arbeitslosigkeit innerhalb von zwei Jahren vor Beginn der Rente 63/45 liegt. Hingegen andere Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit außerhalb dieser zwei Jahre liegt, oder durch Insolvenz oder Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt ist, ohne weiteres zur Anwartschaftsbegründung zulässt.

Handlungsanweisung für die Praxis:

Versicherte, die in der oben angeführten Weise betroffen sind, die Wartezeit also nur deshalb nicht erfüllen können, weil ihnen die letzten zwei Jahre der Arbeitslosigkeit unmittelbar vor Rentenbeginn nicht anwartschaftsbegründend berücksichtigt werden, müssen auf andere Rentenarten ausweichen, um einen Rentenanspruch verwirklichen zu können. Ihnen stehen alternativ als Altersrenten entweder die Altersrente für langjährig Versicherte (mit 35 Jahren War-

tezeit) oder die von den Abschlägen her günstigere Altersrente für schwerbehinderte Menschen (ebenfalls Wartezeit 35 Versicherungsjahre) zur Verfügung.

Damit am Ende der langwierigen verfassungsrechtlichen Prüfung bei den Versicherten keine Verluste eintreten, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Altersrente für besonders langjährige Versicherte beantragen (im Formantrag ankreuzen).
2. Ebenfalls die Rente für langjährig Versicherte ankreuzen.
3. Beide Rentenarten ab dem gleichen Monat beantragen.
Es ist für Geburtsjahrgänge ab 1953 wichtig, auch die Altersrente für langjährig Versicherte nicht ab einem früheren Monat zu beantragen, wie die Rente 63/45 zusteht, weil ansonsten später entgegen gehalten werden kann, nun handele es sich um einen Wechsel der Rentenart und dies schließt § 34 Abs. 4 SGB VI aus.
4. Gegen die dann ergehenden Bescheide Widerspruch binnen Monatsfrist ab Zugang des Bescheides beim zuständigen Rentenversicherungsträger einlegen und darauf hinweisen, dass über den Widerspruch zunächst nicht entschieden werden soll. Es werde wegen der Rechtsfrage, ob die Wartezeit für die Rente 63/45 auch durch Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn erfüllt werden kann, Musterverfahren zum BVerfG angestrebt.
5. Der Widerspruch soll uns unverzüglich gemeldet werden, damit wir prüfen können, ob wir diesen Fall als Musterverfahren auswählen.
6. Wir werden zu gegebener Zeit darüber informieren, ob wir genügend Musterfälle haben, so dass alle weiteren Widerspruchsverfahren zwar weiter an uns gemeldet werden sollen, aber beim Rentenversicherungsträger ruhend gestellt werden können.

Folgende Fallgestaltungen eignen sich besonders als Musterverfahren:

- Die Arbeitslosigkeit ist auf gesundheitliche oder sonstige personenbedingte Gründe zurück zu führen.
- Die Arbeitslosigkeit ist möglichst lange vor dem 01.07.2014 (in Kraft treten des Gesetzes) eingetreten.
- Der Arbeitslose erhält im Rahmen der Nahtlosigkeit (wegen Aussteuerung aus dem Krankengeld und anhaltender AU) Arbeitslosengeld (§ 145 SGB III).

Gleichwohl ist auch in allen anderen Fällen Widerspruch einzulegen und das Ruhen des Widerspruchsverfahrens anzuregen.

Wir sind derzeit über den DGB bemüht, mit der DRV Bund eine einheitliche Vorgehensweise auch für alle Regionalträger zu vereinbaren, die eine gemeinsame Regelung über die Behandlung dieser Fälle zum Inhalt hat. Insbesondere das Ruhen sicherstellt, die Auswahl der gemeinsamen Musterverfahren ermöglicht und die Umsetzung zu Gunsten der Betroffenen im Erfolgsfalle zum Gegenstand haben soll.

Wir werden die Rechtschutz GmbH davon in Kenntnis setzen, dass wir darauf Wert legen, Verfahren dieser Art als Musterverfahren beschleunigt voranzutreiben (Sprungrevision).